Handreichung der Stadt Cottbus/Chóśebuz für Veranstaltungen

Zusammenfassung von Anforderungen der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Brandenburg

Verordnung vom	zuletzt geändert	In Kraft tretend am	geltend bis
06.03.2021	11.05.2021	21.05.2021	09.06.2021

Definition Veranstaltungen

Eine Veranstaltung ist „ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt“.[1]

Veranstaltungen können „erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art“[2] sein.

Öffentliche Veranstaltungen sind „planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt und in der Regel jedermann zugänglich sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben“.[3]

Veranstaltungen, für die an jedermann Eintrittskarten verkauft werden, gelten als öffentlich.

1. Mögliche Veranstaltungen

Unterschreitet in der Stadt Cottbus/ Chóśebuz an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, sind **ab dem 22. Mai 2021**

- → Veranstaltungen von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen unter freiem Himmel mit bis zu 100 zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.
- → Die Personengrenze gilt nicht für Personen, die künstlerisch oder technisch auf oder hinter der Bühne tätig sind und durch entsprechende Zuwegungsregelungen auf dem Veranstaltungsgelände nicht in einen infektionsschutzrechtlich relevanten Kontakt mit den anwesenden Besucherinnen oder Besuchern kommen.
- → Die Innenbereiche von Gebäuden sind weiterhin für den Publikumsverkehr grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen von Gästen nur zum Zwecke der Abholung von Speisen und Getränken und für Toilettengänge betreten werden.
- → Tanzlustbarkeiten und Veranstaltungen, die den üblichen Angeboten von Clubs, Musikclubs und Diskotheken ähneln, sind unzulässig.

Darüber hinaus sind weiterhin zulässig:

- → religiöse Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen;[4]
- → Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts; die bisherige Begrenzung auf höchstens fünf Personen entfällt. Es können beliebig viele vollständig Geimpfte sowie Genesene aus anderen Haushalten teilnehmen. Personen die das Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht oder die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen wahrnehmen, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt[5] [6].
- → Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter
    1. unter freiem Himmel mit bis zu 100 zeitgleich Anwesenden und
    2. in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 zeitgleich Anwesenden;
- → Autotheater, Autokonzerte[7], Autokinos[8].

1.1 Bedingungen

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen[9]:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5m zwischen allen Teilnehmenden; das Abstandsgebot gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht[10],
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen;
3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden (bei religiösen Veranstaltungen auch am Platz[11]); auf Wochenmärkten gilt die Tragepflicht auch auf den Wegen und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen,
4. das Erfassen von Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis, außer auf Wochenmärkten,
    a. physisch: Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person, datenschutzrechtlich geeignete Aufbewahrung für die Dauer von vier Wochen; oder
    b. elektronisch: die Luca-App ist mit dem Gesundheitsamt der Stadt vernetzt und kann verwandt werden. Nur Gesundheitsämter können im Falle einer Infektion die in der App gesicherten Daten wieder entschlüsseln und damit Infektionsketten schnell und lückenlos nachverfolgen.
5. dass nur Besucherinnen und Besuchern Zutritt gewährt wird, die
    a. asymptomatisch sind (kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust[12]), und
    b. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen maximal 24 Stunden zurückliegenden, auf sie ausgestellten Testnachweis in verkörperter oder digitaler Form vorlegen[13] (dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr); oder
    c. einen SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest vor Ort unter Aufsicht der Veranstalterin oder des Veranstalters durchführen[14]; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;

    Hinweise: Geimpfte und Genesene sind mit negativ Getesteten gleichgestellt.

    Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen. Der Nachweis einer vollständigen Impfung erfolgt über die Impfdokumentation. Das kann z.B. der Eintrag ins gelbe Impfbuch sein - oder später auch der digitale Impfnachweis.

    Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

    Auch Geimpfte und Genesene dürfen keine Covid-19-typischen Krankheits-Symptome aufweisen.

1.2 Private Feiern

Unterschreitet in der Stadt Cottbus/ Chóśebuz an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, sind **ab dem 22. Mai 2021** private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet; die bisherige Begrenzung auf höchstens fünf Personen entfällt.

Es können beliebig viele vollständig Geimpfte sowie Genesene aus anderen Haushalten teilnehmen.

Personen die das Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht oder die Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen wahrnehmen, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt.

2. Medizinische Maske

Soweit vorgesehen ist, eine medizinische Maske zu tragen, muss dies entweder

→ eine **OP-Maske** oder eine **FFP2-Maske** sein.

Als einer FFP2-Maske vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen

→ N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), KN95.

Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern.

2.1 Befreiung (Maske, Mund-Nasen-Bedeckung)

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personen befreit:

1. vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung oder wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten.

3. Arbeitsschutz, besondere Abstand- und Hygieneregeln

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen.

Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die Anforderungen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung, die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.

Arbeitshilfen finden Sie u.a. auf https://www.vbg.de oder https://www.bgetem.de

Quellenverweise

[1] Oberlandesgericht Düsseldorf: Urteil vom 01.07.2014, I-20 U 131/13
[2] §2 Abs. 1, Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung - BbgVStättV
[3] Bundesgerichtshof: Beschluss vom 22.02.1991 - 1 StR 44/91. In: BGHSt 37. 22. Februar 1991, S. 330 f.
[4] §6 Abs. 1; 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Land Brandenburg
[5] §7 Abs. 1; 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Land Brandenburg
[6] Art. III. Abs.2 Satz 3; Allgemeine Begründung der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Land Brandenburg
[7] §22 Abs. 1 Nr. 1; 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Land Brandenburg
[8] §22 Abs. 1 Nr. 4; 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Land Brandenburg
[9] §22 Abs. 3; 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Land Brandenburg
[10] §1 Abs. 2 Nr. 1; 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Land Brandenburg
[11] §6 Abs. 1 Nr. 3; 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Land Brandenburg
[12] § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung der Bundesregierung
[13] § 2 Nummer 7 c) der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung der Bundesregierung
[14] § 2 Nummer 7 a) der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung der Bundesregierung